

BStGer BB.2021.217 vom 8. April 2022

Bundesstrafgericht, 2022-04-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2021.217

FR: TPF BB.2021.217 du 8 avril 2022

IT: TPF BB.2021.217 del 8 aprile 2022

Regeste

Rechtsverweigerung (Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO); Unentgeltliche Rechtspflege für die Privatklägerschaft im Beschwerdeverfahren (Art. 136 Abs. 1 StPO)

Erwägungen

E. 4

August 2021 kein Anlass bestand, auf die späteren Eingaben, welche al- lesamt den gleichen Inhalt aufwiesen, zu antworten;

- nach dem Gesagten die Rechtsverweigerungsbeschwerde abzuweisen ist, soweit sich diese auf die Beschwerdegegnerin bezieht;

- auf die Rechtsverweigerungsbeschwerde mangels Zuständigkeit der Be- schwerdekammer nicht einzutreten ist, soweit jene die Tätigkeit der AB-BA betrifft;

- die Beschwerde vom 23. September 2021 sodann nicht fristgerecht einge- reicht wurde, soweit sie sich auf den Inhalt des Schreibens der Beschwerde- gegnerin vom 4. August 2021 bezieht;

- dieser Umstand nicht auf dem Umweg einer Rechtsverweigerungsbe- schwerde korrigiert werden kann;

- sich die Beschwerde damit als offensichtlich unbegründet erweist und abzu- weisen ist, soweit überhaupt darauf einzutreten ist;

- 7 -

- die Beschwerdeführer um unentgeltliche Rechtspflege ersuchen (BP.2021.80-81, act. 1);

- dieses Gesuch abzuweisen ist, da die vorliegende Beschwerde – wie darge- legt – als aussichtslos zu bezeichnen ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_705/2011 vom 9. Mai 2012 E. 2.3.2);

- bei diesem Ausgang des Verfahrens die Gerichtskosten den unterliegenden Beschwerdeführern unter solidarischer Haftung aufzuerlegen sind (vgl. Art. 428 Abs. 1 StPO);

- die Gerichtsgebühr auf Fr. 2'000.-- festzusetzen ist (vgl. Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und 8 Abs. 1 BStKR).

- 8 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.